



Bau-und Verkehrsdepartement

Generalsekretariat,
Münsterplatz 11
4001 Basel

Basel, 27. Juni 2018

Vernehmlassungsantwort Kulturstadt Jetzt zum revidierten Gastgewerbegesetz (GGG) und der dazugehörigen Verordnung

Das Komitee Kulturstadt Jetzt bedankt sich dafür, zur Teilrevision des GGG Stellung beziehen zu können. Das Komitee setzte sich schon immer für die Ermöglichung eines vielfältigen Gastronomieangebotes ein. Angesichts der vielen weiteren Bestimmungen – Lebensmittelgesetz und weitere, auch bauliche Bestimmungen und Verordnungen – gilt es, ein möglichst schlankes Gastgewerbegesetz anzustreben. Der vorliegende Entwurf ist dabei ein Schritt in die richtige Richtung.

Nachfolgend machen wir einige Bemerkungen und Anträge zu konkreten Inhalten.

Die Aufhebung der Anwesenheitspflicht (Streichung von § 12 in der Verordnung) in ihrer bisherigen Form begrüsst Kulturstadt Jetzt ausdrücklich. Heutige Öffnungszeiten und Konzepte von Gastrobetrieben machen eine ständige Anwesenheit der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers zur Herkules-Aufgabe. Gerade in Betrieben mit vielen verschiedenen Anbietern – wie z.B. die Markthalle oder die Klara – ist es wichtig, dass nicht die ganze Präsenz-Verantwortung an einer einzigen Person hängt. In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die vorgeschlagene Anpassung von § 28, 2 GGG. Einen zusätzlichen Streichungsantrag zu § 28 formulieren wir weiter unten – er steht nicht in Zusammenhang mit der Anwesenheitspflicht.

Die Aufhebung des Wirtepatents (GGG Anpassung § 17, Aufhebung §§ 18 und 19; resp. Verordnung zum GGG Aufhebung §§ 13 und 14) befürwortet Kulturstadt Jetzt ebenfalls. Aufgrund der in anderen Kantonen gemachten Erfahrungen gibt es keinen nachvollziehbaren Grund. Die Betreiberinnen und Betreiber eines Gastronomiebetriebes haben sowieso eine Vielzahl von Bedingungen und Vorschriften zu erfüllen, so dass für die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten ausreichend gesorgt ist. Die Einhaltung des Lebensmittelgesetzes wird beispielsweise regelmässig vor Ort überprüft. Auch Ausbildungsmöglichkeiten gibt es ohne den «Pflicht-Alibiausweis» genügend.

Die Abschaffung ist auch ein Schritt zur Gleichbehandlung mit Kleinunternehmen anderer Branchen, was wir begrüssen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienebestimmungen liegt eindeutig bei den Inhaberinnen und Inhabern der Betriebsbewilligung. Es ist in ihrem ureigenen Interesse, die Hygiene in ihrem Betrieb sicherzustellen. Wenn sie eine Ausbildung in der Branche absolviert haben, kennen sie sich damit bereits bestens aus. Ein obligatorischer Hygienekurs ist daher überflüssig. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass entsprechende Kurse jederzeit in der Nähe angeboten werden. Keine Wirtin, kein Wirt wird riskieren, in diesem Thema Wissenslücken zu haben.

Dass Restauration im sogenannten «Bagatellbereich» erleichtert wird, begrüssen wir. Von den beiden Varianten der Sonderbestimmungen für Mini-Gastroangebote spricht sich Kulturstadt Jetzt für die Variante 2 aus. Es macht Sinn, dass – wie auch beim Rauchverbot – die Raumgrösse als Massstab genommen wird. Wir erlauben uns die Bemerkung, dass der dargelegte § 6 der Verordnung in dieser Form nur zu der (von uns bevorzugten) Variante 2 passt. Sollte sich Variante 1 durchsetzen, müsste diese Bestimmung noch umformuliert werden.



Die Aufhebung der Wohnsitzpflicht (Streichung § 20 GGG) begrüßen wir. Ein Überbleibsel aus früheren Zeiten, als die Wirtwohnung oberhalb des Restaurants noch der Normalfall war, wird beseitigt.

Streichungsantrag in GGG § 16, Standort:

Dass eine Bewilligung allein aufgrund des Standortes eines Betriebes verweigert werden kann, ist aus Sicht von Kulturstadt Jetzt nicht sinnvoll. Gastwirtinnen und Gastwirte können mittels der vorgesehenen Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Verträglichkeit ihres Betriebs mit der Umgebung verpflichtet werden. Diese Möglichkeit ist sinnvoll – und ausreichend! Gastgewerbliche Betriebe sollten in Einklang mit der Umgebung in allen Teilen unserer Stadt möglich sein und zu einem attraktiven Lebensraum beitragen. Wenn sich eine Wirtin oder ein Wirt also dazu bereit erklärt, Massnahmen zu einer möglichst guten Verträglichkeit seines Betriebs mit dem nachbarschaftlichen Umfeld zu ergreifen, sollte sie oder er eine Chance bekommen. Antrag zur Änderung Gastgewerbegesetz § 16, Absatz 1: «Die Erteilung einer Bewilligung kann verweigert werden, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden, wenn der Betrieb infolge seiner Lage oder seines Charakters geeignet ist, die Wohnqualität zu beeinträchtigen sowie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich zu stören oder zu gefährden.»

Streichungsantrag: GGG §28, Abs. 1, lit. c

Die Bestimmung in § 28, Abs. 1, lit c, die zwingend einen Entzug der Bewilligung vorsieht, macht sprachlich und inhaltlich keinen Sinn und soll unserer Meinung nach gestrichen werden. Öffnungszeiten können per se nicht zu einer Ruhestörung oder zu einer Gefährdung der Jugend führen. Die Ruhestörung geschieht durch ein Fehlverhalten einzelner Individuen. Die BetreiberInnen von Gastrobetrieben leisten ihren Teil zur Vermeidung von übermäßigem Lärm – die Öffnungszeiten an sich jedoch verursachen die allfälligen Probleme nicht. Dasselbe gilt für «die Gefährdung der Jugend»: Sie wird nicht durch die Öffnungszeiten eines Gastrobetriebes verursacht, sondern durch das Verhalten und den Konsum der Jugendlichen vor Ort. Weil es sich zudem nicht um eine «Kann-Bestimmung» handelt, wo es zumindest einen gewissen Ermessensspielraum gäbe, ist die Bestimmung zu starr und unseres Erachtens falsch. Die Bewilligungsentzugs-Möglichkeit wegen einer Gefährdung der (jugendlichen) Gäste, ist mit § 28, Abs. 2, lit a. (Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung) gegeben.

Antrag zur Überarbeitung von § 29, Absatz 2

Betreiberinnen und Betreiber von Gastrobetrieben tragen eine grosse Mitverantwortung für das Verhalten ihrer Gäste. Dass sie innerhalb ihres Betriebes für Ruhe und Ordnung verantwortlich sind leuchtet ein. Schwieriger wird es ausserhalb des Betriebes. Irgendwann müssen die heimkehrenden oder weiterziehenden Gäste auch wieder für sich selber geradestehen! Insbesondere in Strassenzügen mit vielen Gastrobetrieben – z.B. in der Rheingasse – ist zudem höchst fraglich, ob Menschen, die Ruhestörungen verursachen, dann auch wirklich dem richtigen Betrieb «zugeordnet» werden. Je nach Auslegung dieser Bestimmung könnten also wohl Gastrobetriebe für Lärm verantwortlich gemacht werden, den Gäste des Nachbarclubs beim Vorbeigehen gemacht haben. Das ist unfair und absurd. Kulturstadt Jetzt fordert, dass § 29, Absatz 2 entweder so ausformuliert wird, dass klar ist, welche Massnahmen die Betriebe treffen müssen (z.B. angebrachte, schriftliche Hinweise im Ausgangsbereich o.ä.) und ab welchem Punkt der Gast wieder für sich selber verantwortlich ist – oder die Streichung der Bestimmung.